

Odernheim am Glan, 27.08.2024

Bebauungsplan „SO PV-Freiflächenanlage Hoffeld Hohenstein“

**Begründung zur Beteiligung
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Gemeinde: Dietingen



Landkreis: Rottweil
Regierungsbezirk: Freiburg

Verfasser: **Simone Weiß, B. Sc. Raum- und Umweltplanung**
Martin Müller, Stadtplaner B. Sc. Raumplanung / Mitglied der Architektenkammer RLP
Lucas Gräf, B. Sc. Ing. Raumplanung

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG	4
2 PLANGEBIET UND VERFAHRENSWAHL	4
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	4
2.2 Mögliche Standortalternativen	5
3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN	7
3.1 Landesentwicklungsplan	7
3.2 Regionaler Raumordnungsplan	7
3.3 Flächennutzungsplan	11
3.4 Landschaftsplan	12
3.5 Bebauungsplan	12
4 BESTANDSANALYSE	12
4.1 Bestehende Nutzungen	12
4.2 Angrenzende Nutzungen	12
4.3 Erschließung	12
4.4 Gelände	12
4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus	13
5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)	17
5.1 Grundzüge der Planung	17
5.2 Erschließung	17
5.3 Versorgungsleitungen	17
5.4 Entwässerung und Wasserhaushalt	17
5.5 Immissionsschutz	17
5.6 Landschaftspflege und Natur- und Artenschutz	18
6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	18
6.1 Art der baulichen Nutzung	18
6.2 Maß der baulichen Nutzung	18
6.3 Überbaubare Grundstücksfläche	19
6.4 Festsetzung der Folgenutzung	19
6.5 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	19
6.6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	19
6.7 Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	21



7	BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN	21
7.1	Einfriedungen	21
8	STÄDTEBAULICHE KENNDATEN	21

ANHANG

Anhang 1: Umweltbericht (Entwurf)

Entwurf

1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG

Gemäß dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 Baden-Württemberg sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Nachdem im März 2017 die sog. Freiflächenöffnungsverordnung durch die Landesregierung verabschiedet wurde, können Photovoltaik-Freiflächenanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten auf Acker- und Grünlandflächen im Rahmen der Förderung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) errichtet werden. Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.05.2022 (BGBl. I S. 747) geändert wurde, beabsichtigt die Firma EnBW Solar GmbH, im Zuge der Energiewende, in der Gemeinde Dietingen, Landkreis Rottweil, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Im Zuge dessen, hat die EnBW im Rahmen Ihrer Entwicklungstätigkeiten für einen Solarpark geeignete Flächen in der Gemeinde Dietingen identifiziert und ist an die Gemeinde bezüglich der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines entsprechenden Projektes herangetreten.

Die Gemeinde Dietingen möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien die Eignungsfläche planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb einen Bebauungsplan, der zur Realisierung einer entsprechenden Anlage durch die EnBW Solar GmbH erforderlich ist, aufzustellen.

2 PLANGEBIET UND VERFAHRENSWAHL

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Die circa 39,5 ha große Fläche befindet sich nordwestlich der Gemeinde Dietingen, Gemarkung Dietingen und umfasst in der Flur 0 die Flurstücknummer 3304.

Folgende Flurstücke grenzen an das Plangebiet in der Flur 0 an:

Norden: Flurstücknummern 3298, 2458 (Gemarkung Dietingen) und 2459 (Gemarkung Irslingen)

Osten: Flurstücknummer 3305 (Gemarkung Dietingen)

Süden: Flurstücknummer 3290 und 3297 (Gemarkung Dietingen)

Westen: Flurstücknummern 3298 (Gemarkung Dietingen)

Die Fläche wird derzeit ackerbaulich bewirtschaftet, liegt im landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet und somit innerhalb eines nach EEG 2021 förderfähigen Rahmens. Zudem ist die Fläche nach dem Energieatlas Baden-Württemberg als geeignet dargestellt.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigt die Lage des Geltungsbereiches im räumlichen Zusammenhang.

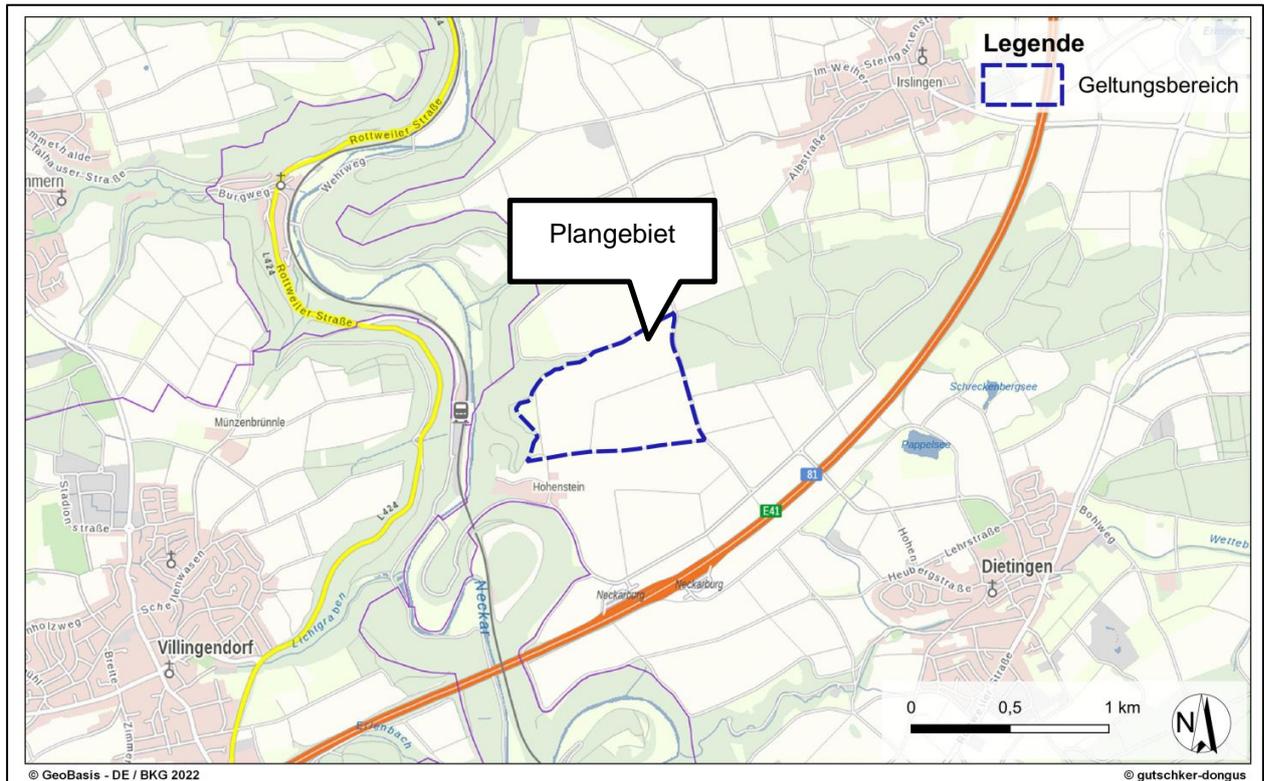


Abb. 1: Plangebiet und räumlicher Zusammenhang; unmaßstäblich; OpenStreetMap-Daten; © FOSSGIS e.V.; Plangebiet grob ergänzt durch gutschker & dongus 2022

2.2 Mögliche Standortalternativen

Im gesamten Gemeindegebiet ist überwiegend die Vorrangflur II vorhanden. Lediglich kleinere Flächen im Nordosten sind als Untergrenzflur sowie weitere Flächen im Osten als Grenzflur ausgewiesen. Die Flächen um die Ortsgemeinde Rotenzimmern (Grenzflur) kommen vor allem aufgrund der zahlreichen, vorkommenden Schutzgebiete wie z.B. Landschaftsschutzgebiet, Offenlandbiotop, FFH-Gebiete etc. für eine PV-Freiflächenanlage nicht in Frage. Zudem befinden diese sich in unmittelbarer Nähe zu Waldflächen und Siedlungsflächen. Die im Norden befindliche Fläche, oberhalb von Rotenzimmern, ist angesichts der Umgebung von Waldflächen ebenfalls ausgeschlossen. Die Flächen, die als Untergrenzflur ausgewiesen sind, befinden sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, FFH-Gebiet sowie Biotope und liegen in unmittelbarer Nähe zu Waldflächen und Siedlungsflächen, weshalb auf diesen Flächen eine PV-Freiflächenanlage ausgeschlossen ist.

Die weiteren Flächen der Vorrangflur II sind überwiegend zu kleinteilig, da sie aus mehreren Flurstücken bestehen und somit aufgrund unterschiedlicher Eigentümer die Flächensicherung erschwert wird. Des Weiteren befinden sich in dem gesamten Gemeindegebiet zahlreiche Biotope sowie großflächige Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete und Waldflächen, die für die Errichtung eine PV-Freiflächenanlage nicht in Frage kommen.

Die vorliegende Fläche liegt außerhalb von Internationalen Schutzgebieten und weist bezüglich der Eigentümerstruktur sowie Flurstückzahl, Flächenzuschnitt und Verkehrsanbindung eine sehr gute Eignung auf. Zudem wird das Plangebiet nach dem Energieatlas Baden-Württemberg als geeignete Fläche für die Realisierung einer PV-Freiflächenanlage ausgewiesen.

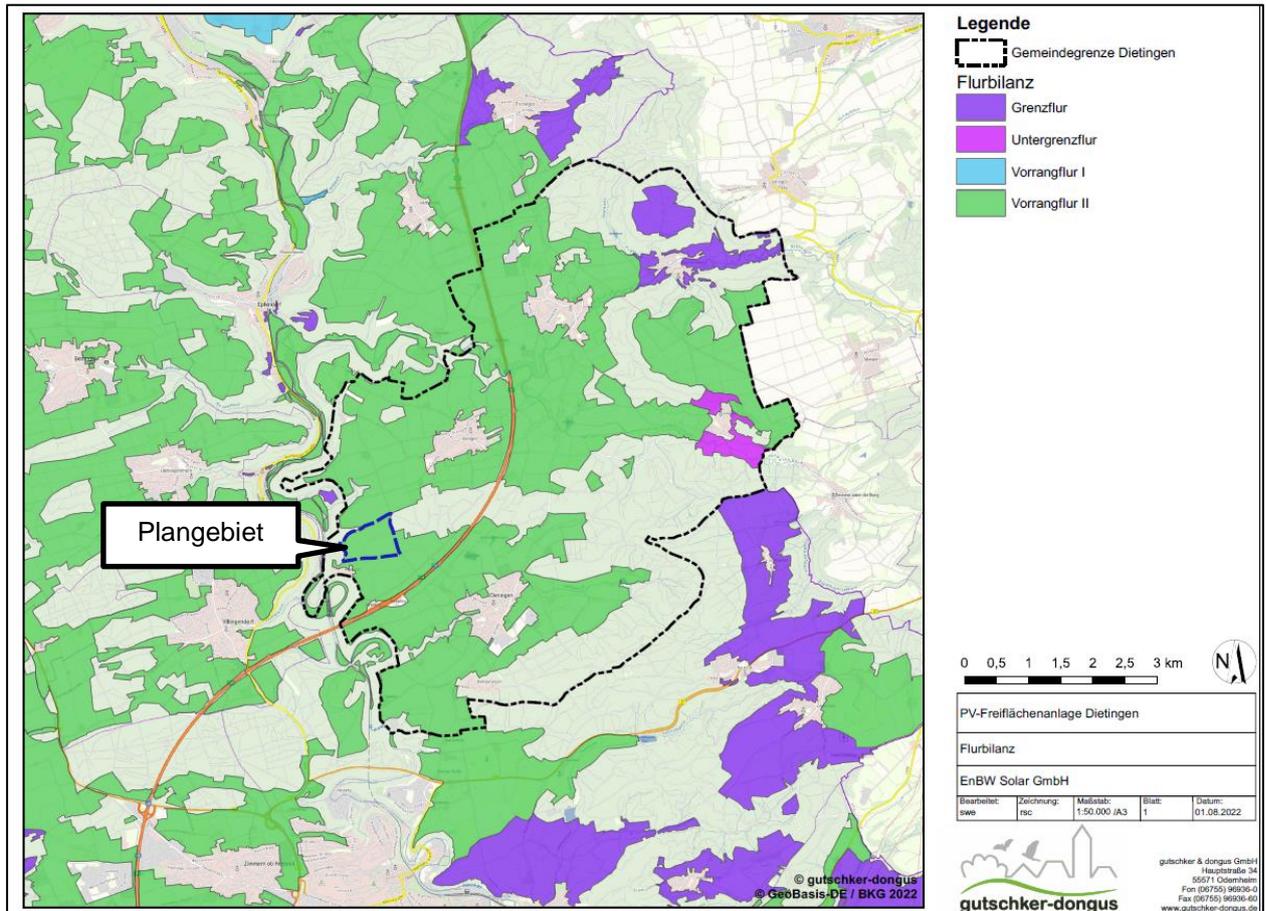


Abb. 2: Flurbilanz; Plangebiet grob ergänzt durch gutschker & dongus 2022

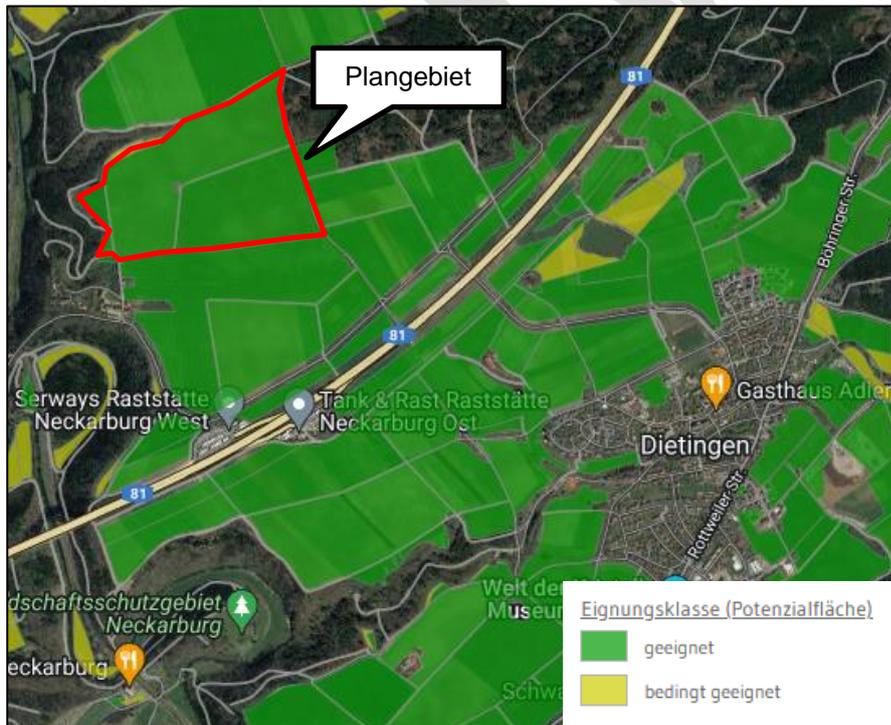


Abb. 3: Ermitteltes PV-Freiflächenpotenzial; Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg <https://www.energieatlas-bw.de/sonne/freiflaechen/potenzial-freiflaechenanlage>; Plangebiet grob ergänzt durch gutschker & dongus 2022

3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsplan

Nach dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 (LEP 2002) liegt das Plangebiet in der Raumkategorie „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ (LEP 2002, Karte 1). Ein ländlicher Raum im engeren Sinne ist ein großflächiges Gebiet in dem ein hoher Freiraumanteil vorliegt und die Siedlungsverdichtung zumeist deutlich unterdurchschnittlich ist (2.1.1 LEP 2002).

Im LEP 2002 wird die Energieversorgung und somit die Stromerzeugung thematisiert. Weiterhin wird auch auf die Bedeutung von regenerativen Energien eingegangen:

4.2 Energieversorgung

4.2.1 G *Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.*

4.2.2 Z *Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.*

(Stromerzeugung)

4.2.5 G *Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.*

Den Grundsätzen und dem Ziel werden mit der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage Rechnung getragen.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan

Der Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 wurde am 8. Oktober 2002 durch die Versammlung als Satzung beschlossen. Seitdem unterlief der Regionalplan zwei Änderungen. Aktuell befindet dieser sich in der Gesamtfortschreibung, das erste Beteiligungsverfahren fand im Frühjahr 2022 statt. Auf den Entwurfsstand und die Bedeutung für das Plangebiet wird in diesem Kapitel ebenfalls eingegangen.

Gemäß des Regionalplans liegt das Plangebiet in einem Schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft in einer Vorrangflur. Es grenzt im Osten teilweise an sonstige Waldfläche an.

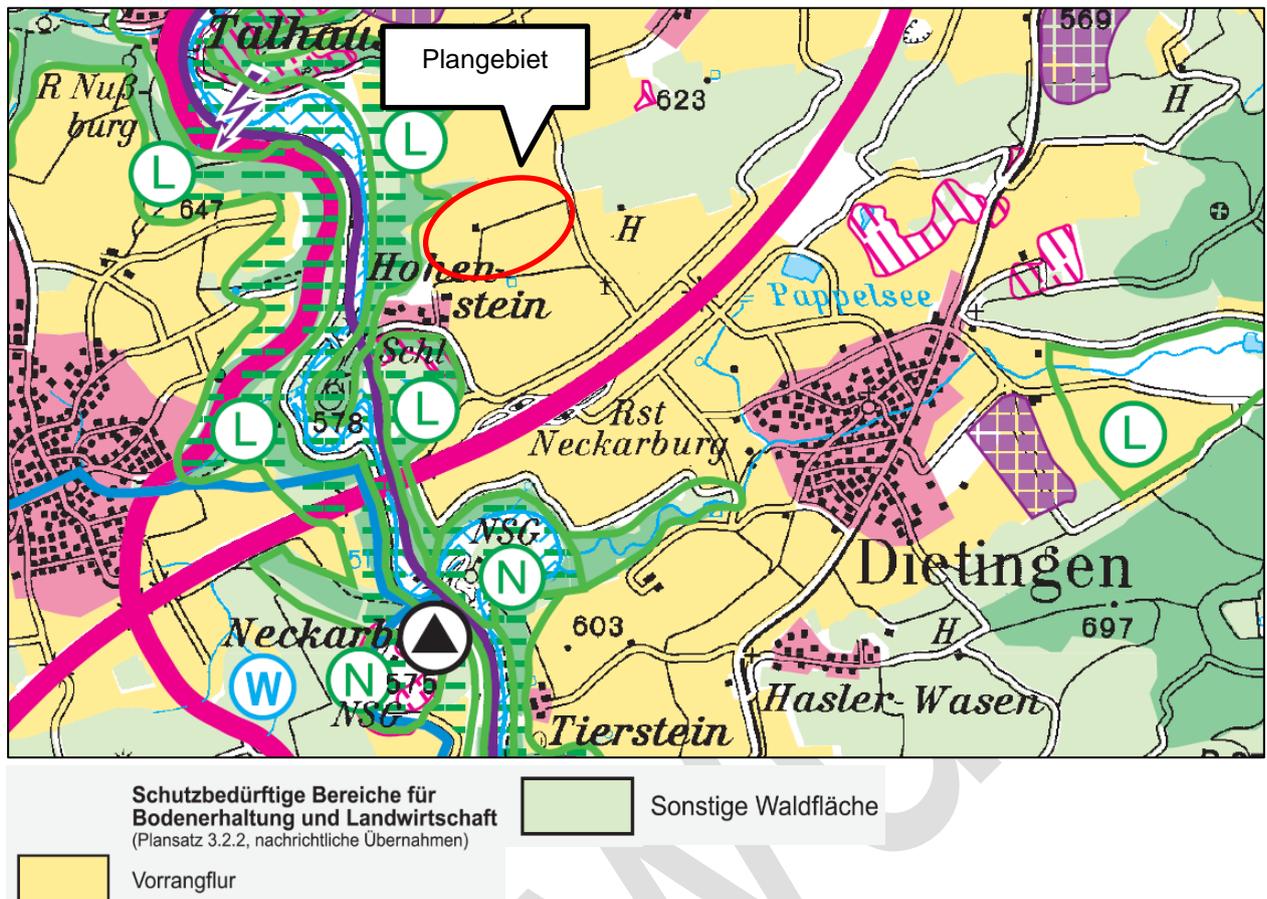


Abb. 4: Auszug aus dem Regionalplan „Schwarzwald-Baar-Heuberg“ (Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, 2003) Plangebiet grob rot dargestellt durch gutschker & dongus 2022

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage soll auf schutzbedürftigen Bereichen für Bodenerhaltung und Landwirtschaft errichtet werden. Diesbezüglich werden im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 folgende Aussagen getroffen:

3.2.2 Schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft

- (G) Flächen, die sich für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders gut eignen, sind in der Raumnutzungskarte als Vorrangfluren ausgewiesen. Sie sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs-, Erholungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden.

Die Bewirtschaftung dieser Flächen soll so erfolgen, daß Belastungen des Bodens sowie des Grund- und Oberflächenwassers durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel vermieden und die Wirtschaftsflächen durch ein ausreichendes Netz ökologisch intakter naturnaher Ausgleichsflächen (z.B. Feldgehölze, Obstbaumbestände, Gewässerrandstreifen) ergänzt werden. Naturnahe Bewirtschaftungsformen sollen wegen ihrer positiven Wirkung auf den Naturhaushalt verstärkt angewendet werden.

Flächen, die aufgrund der natürlichen Gegebenheiten oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, sollen in einem möglichst naturnahen Zustand gehalten und nur in den waldarmen Teilen der Region aufgeforstet werden. Diese Gebiete sind in der Raumnutzungskarte als Grenz- und Untergrenzfluren ausgewiesen.

Um den Versiegelungsgrad der Landschaft nicht weiter zu erhöhen, soll beim Neubau landwirtschaftlicher Wege grundsätzlich der wassergebundene Decke der Vorzug gegeben werden. Das landwirtschaftliche Wegenetz soll nur auf Hofzufahrten und

Hauptwirtschaftswegen sowie in extremen klimatischen und topographischen Lagen mit Hartbelägen versehen werden.

[...]

Die landwirtschaftlichen Belange werden aufgrund der zeitlichen Bindung an den Betrieb der Anlage nicht dauerhaft berührt. Es gelangen zudem keine schädlichen Stoffe in den Boden, eine Belastung des Grund- und Oberflächenwassers kann ausgeschlossen werden. Zudem fällt die Versiegelung durch Ramppfosten nur sehr gering aus und ggf. notwendige Wege werden durch wasserdurchlässige Beläge hergestellt.

Das Kapitel 4.2.1 thematisiert die Regionale Kooperation sowie die Energieeinsparung. Hierzu wird folgender Grundsatz getroffen:

4.2.1 Regionale Kooperation, Energieeinsparung

(G) *Angesichts der Liberalisierung des europäischen Energiemarkts müssen die kommunalen Versorgungsunternehmen der Region in der Lage sein, ihre Wettbewerbsfähigkeit künftig auch durch eine intensivere interkommunale Zusammenarbeit zu sichern.*

Um die Energie- und Emissionsbilanz der Region weiter zu verbessern, sollen folgende Möglichkeiten zur Verringerung des Energieverbrauchs und zur rationellen Energieverwendung stärker genutzt werden:

- Ausbau, Koordinierung und verstärkte Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs*
- Ausbau der regionalen Transportlogistik zur stärkeren Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene,*
- Optimierung der kommunalen Energiewirtschaft, z. B. durch verstärkten Einsatz von Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen zur Nahwärmeversorgung und Stromerzeugung, Verbesserungen in der Wärmedämmung und den weiteren Ausbau der Solarenergie-nutzung zur Brauchwassererwärmung.*

Zu Erneuerbaren Energien, bzw. Freiflächen-Photovoltaik, sagt der Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 in Kapitel 4.2.2 folgendes aus:

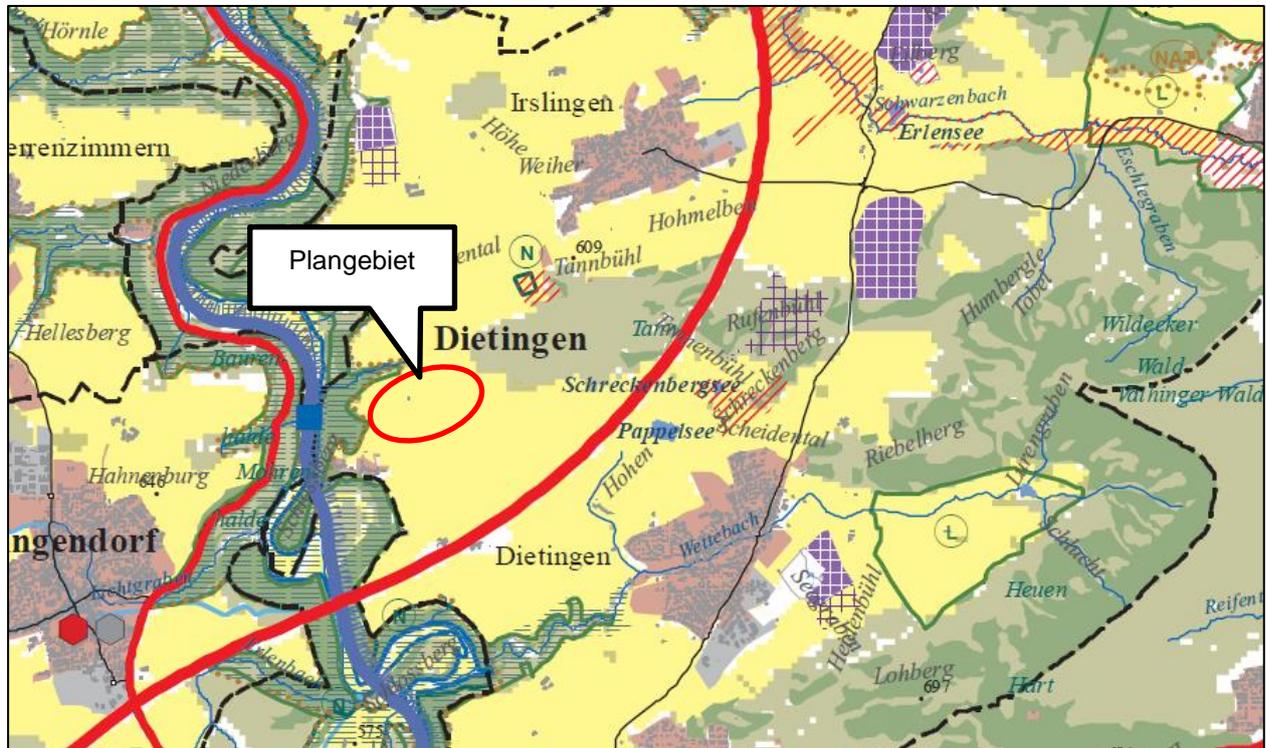
4.2.2 Dezentrale Energiegewinnung

(G) *Um die Abhängigkeit von den nur noch in begrenzter Menge vorhandenen Energieträgern Kohle, Öl, Erdgas zu verringern, sollte die dezentrale Energieerzeugung in der Region weiter ausgebaut werden. Hierzu bieten sich an:*

- Steigerung der Stromerzeugung aus Wasserkraft und Windkraft an ökologisch und landschaftlich unbedenklichen Standorten;*
- die Energiegewinnung aus Sonnenkraft (Photovoltaik, Warmwasserbereitung), Biorestmasse (Stroh und Holz, Bio-, Klär- und Deponiegas) und aus nachwachsenden Rohstoffen, wie z. B. Raps.*

Den beiden Grundsätzen wird Rechnung getragen, da die Energiegewinnung aus Photovoltaik ausgebaut wird.

In der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg (Entwurfsstand: 03.12.2021) befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereichs für Bodenerhaltung und Landwirtschaft.



Schutzbedürftiger Bereich für die Bodenerhaltung und Landwirtschaft (VBG, PS 3.2.3.1)

Abb. 5: Auszug aus dem Entwurf des Regionalplans „Schwarzwald-Baar-Heuberg“ (Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, 2021) Plangebiet grob rot dargestellt durch gutschker & dongus 2022

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage soll auf schutzbedürftigen Bereichen für Bodenerhaltung und Landwirtschaft errichtet werden. Diesbezüglich werden im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2022 folgende Aussagen getroffen:

3.2.3 Gebiete für Landwirtschaft

3.2.3.1 Schutzbedürftige Bereiche für die Bodenerhaltung und die Landwirtschaft

- (G) Flächen, die sich für die landwirtschaftliche Nutzung besonders gut eignen, sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs-, Erholungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden. Als Vorbehaltsgebiete sind „Schutzbedürftige Bereiche für die Bodenerhaltung und die Landwirtschaft“ (Vorrangfluren der Gebietskategorien I und II gemäß der Digitalen Flurbilanz) in der Raumnutzungskarte festgelegt.

Aufgrund der zeitlichen Bindung an den Betrieb der Anlage werden die landwirtschaftlichen Belange nicht dauerhaft berührt. Die Fläche befindet sich außerdem in einem benachteiligten Gebiet. Es gelangen zudem keine schädlichen Stoffe in den Boden, eine Belastung des Grund- und Oberflächenwassers kann ausgeschlossen werden. Zudem fällt die Versiegelung durch Rammpfosten nur sehr gering aus und ggf. notwendige Wege werden durch wasserdurchlässige Beläge hergestellt.

Zu Erneuerbaren Energien, bzw. Freiflächen-Photovoltaik, sagt der Entwurf der Gesamtfortschreibung (2022) des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg in Kapitel 4.2.2 folgendes aus:

4.2.1 Energieversorgung

- (G) *In der Region sollen flächendeckend Voraussetzungen für eine sichere, preiswerte und nachhaltige Energieversorgung geschaffen und sichergestellt werden.*

Dem Grundsatz wird durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage entsprochen, da somit die Energiegewinnung in der Region nachhaltig ausgebaut wird.

4.2.2 Dezentrale Energiegewinnung und -versorgung

- (G) *Die Potenziale der erneuerbaren Energieträger, die in der Region zur Verfügung stehen, sollten unter Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit bestmöglich erschlossen und genutzt werden.*

4.2.4 Photovoltaik und Solarthermie

- (G) *Neben der Nutzung solarer Einstrahlungspotenziale über Freiflächenanlagen sollen hierfür vorrangig baulichen Anlagen (z.B. Dachflächen, Gebäudefassaden, Lärmschutzwände) oder Bereiche, die durch Siedlung oder Infrastruktur vorgeprägt sind, genutzt werden.*

Den Grundsätzen wird durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage entsprochen, da somit die Energiegewinnung in der Region nachhaltig ausgebaut wird.

Die geplante PV-Freiflächenanlagen entspricht den Grundsätzen, weshalb insgesamt den Grundsätzen des Regionalplans und seiner Fortschreibung nicht widersprochen wird.

3.3 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil in der Fassung „Flächennutzungsplan 2012 mit 2. Änderung“ mit Wirksamkeit vom 10. Januar 2006 ist die Fläche des Geltungsbereichs als landwirtschaftliche Flächen sowie als Landwirtschaftliche Vorrangflur dargestellt. Im Osten der Fläche verläuft eine elektr. Freileitung (Bestand) über das Plangebiet.

Da im vorliegenden Bebauungsplan ein Sondergebiet für eine Photovoltaikanlage festgesetzt wird, kann dieser nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden.

Um die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Photovoltaikanlage zu schaffen, wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung geändert.

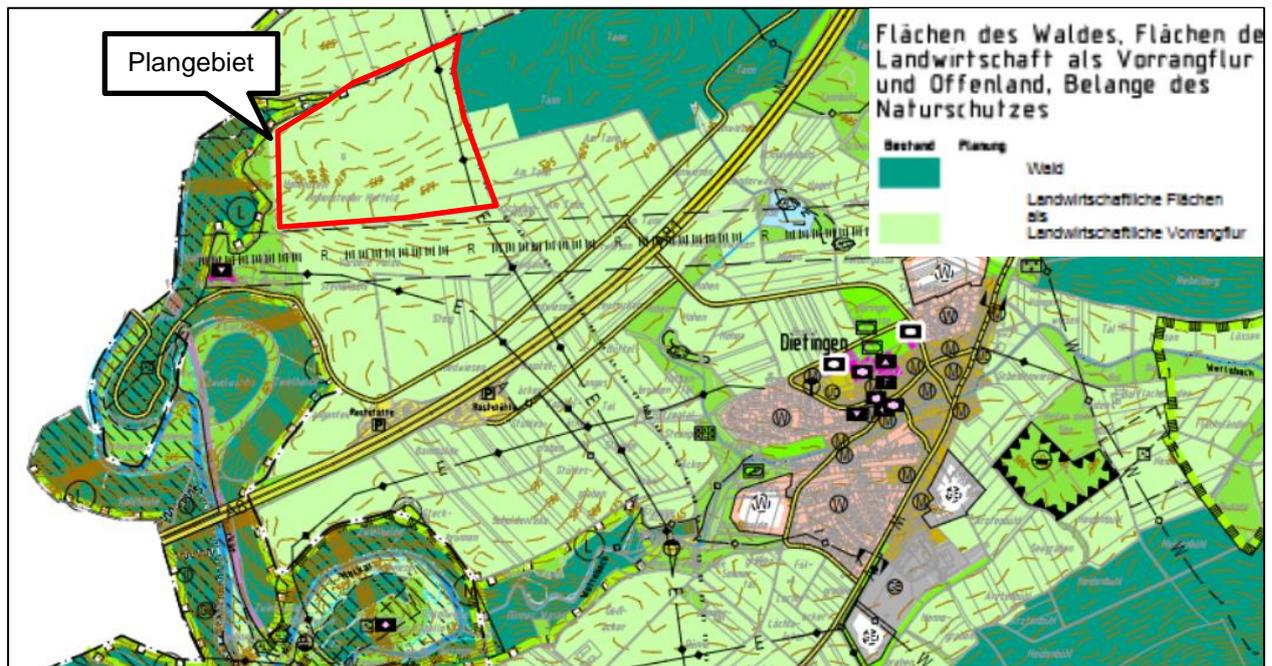


Abb. 6: Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rottweil 2012; Geltungsbereich grob rot markiert durch gutschker & dongus 2022

3.4 Landschaftsplan

Aktuell liegt kein Landschaftsplan vor.

3.5 Bebauungsplan

Bebauungspläne liegen für den Geltungsbereich und für angrenzende Flächen nicht vor.

4 BESTANDSANALYSE

4.1 Bestehende Nutzungen

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerland genutzt.

4.2 Angrenzende Nutzungen

Im Norden, Osten und Süden grenzt jeweils ein Wirtschaftsweg an das Plangebiet an. Gegenüber des Plangebietes befinden sich im Norden und Süden weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Nordosten sowie Nordwesten befinden sich Waldflächen. Die Autobahn 81 verläuft circa 400 m südlich entlang. Das Hofgut Hohenstein befindet sich südwestlich etwa 150 m entfernt.

4.3 Erschließung

Die Erschließung ist über den im Osten verlaufenden Wirtschaftsweg, der bis zu der A 81 führt, möglich.

4.4 Gelände

Die Eignung einer Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist davon abhängig, dass sowohl die Ausrichtung des Geländes als auch die Verschattung durch Vegetationsstrukturen dem wirtschaftlichen Betrieb nicht entgegenstehen.

Das Gelände des Plangebietes steigt von Norden nach Süden von etwa 596 m auf 625 m an. Von Osten nach Westen flacht das Gelände um circa 20 m ab.

4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus

Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	Schlichemtal	7717401	ca. 2.000 m nördlich
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Neckartal zwischen Rottweil und Sulz	7717341	nordwestlich angrenzend
FFH-Mähwiesen	500 m	/		

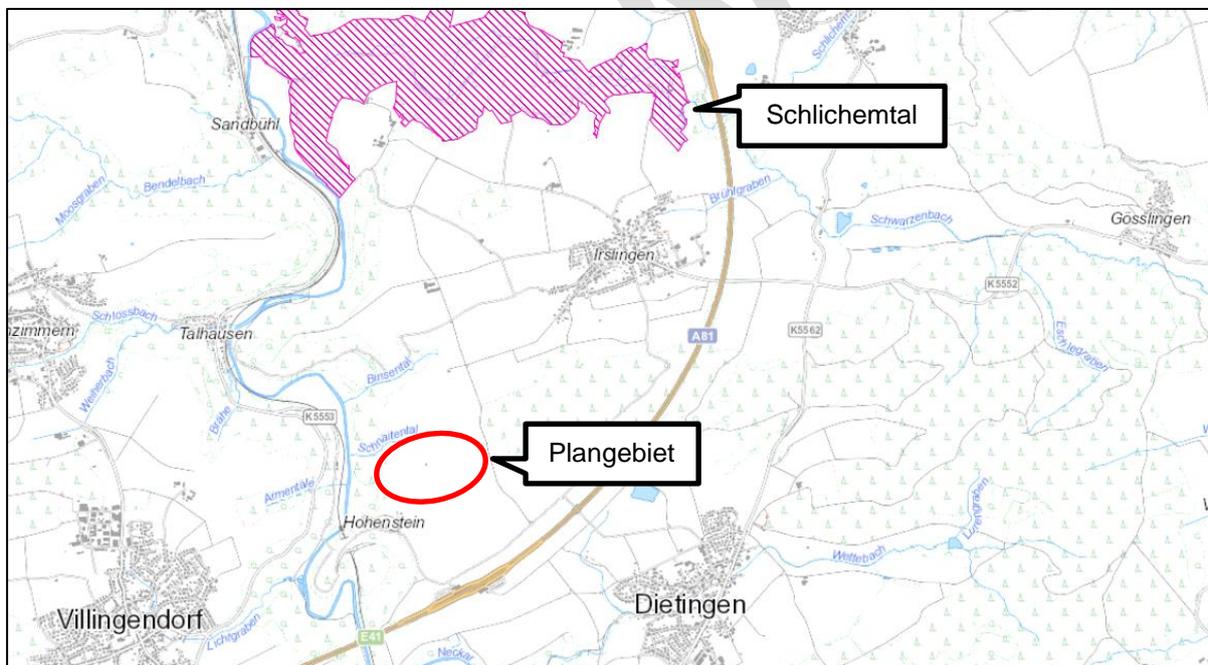


Abb. 7: Vogelschutzgebiet; © Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg; Plangebiet grob markiert durch gutschker & dongus 2022

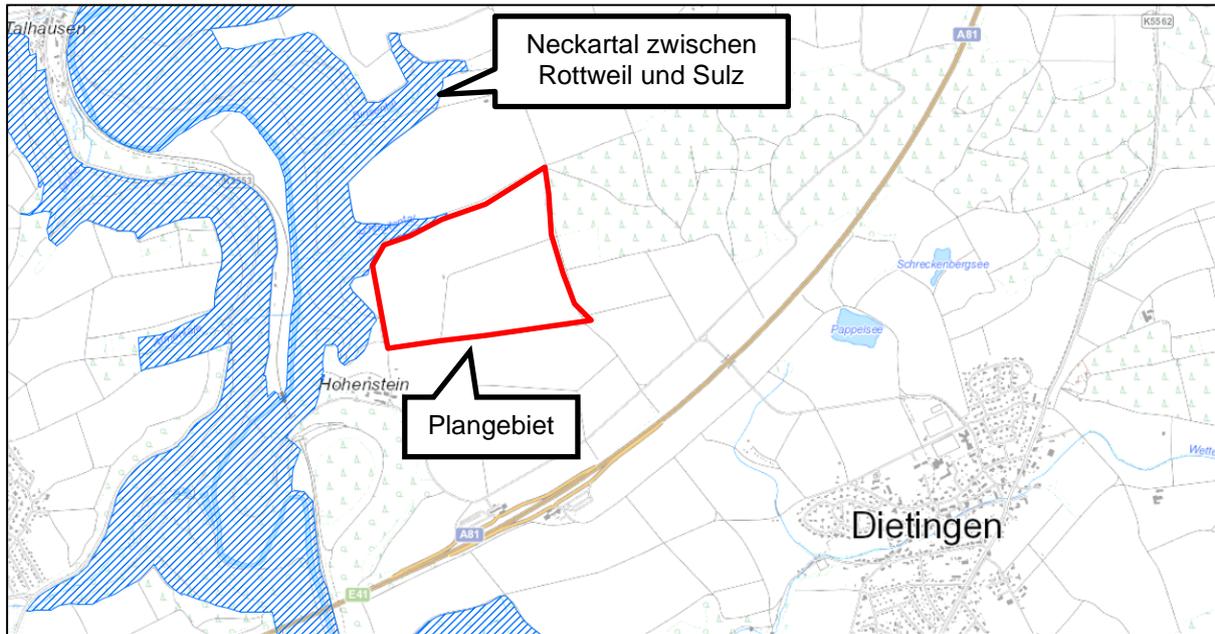


Abb. 8: FFH-Gebiet; © Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg; Plangebiet grob markiert durch gutscher & dongus 2022

Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	Neckarburg	3.162	ca. 1.000 m südlich
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig	3.25.002	nordwestlich teilweise innerhalb westlich angrenzend
Naturpark	2.000 m	/		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	WSG ZV A.O. NECKAR QF. NECKARBU	325041	ca. 1.000 m südwestlich
Naturdenkmal	500 m	Ried	83250110001	ca. 400 m nordöstlich
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	Klinge O Bahnhof Talhausen	277173253037	Nordwestlich angrenzend
		Klinge SO Bahnhof Talhausen	277173253038	ca. 30 m westlich
		Feldhecke, Am Tann	177173250179	ca. 115 m südöstlich

		nordwestlich Dietingen	
--	--	------------------------	--

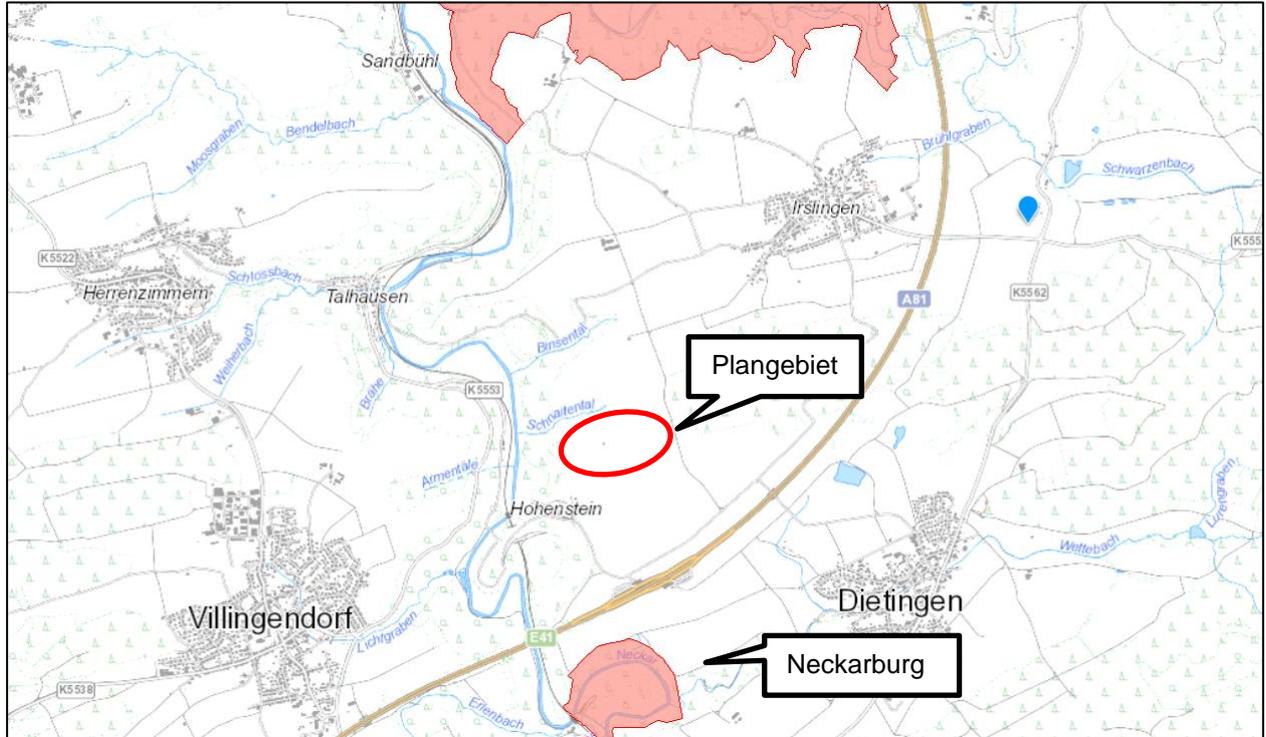


Abb. 9: Naturschutzgebiete; © Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg; Plangebiet grob markiert durch gutschker & dongus 2022

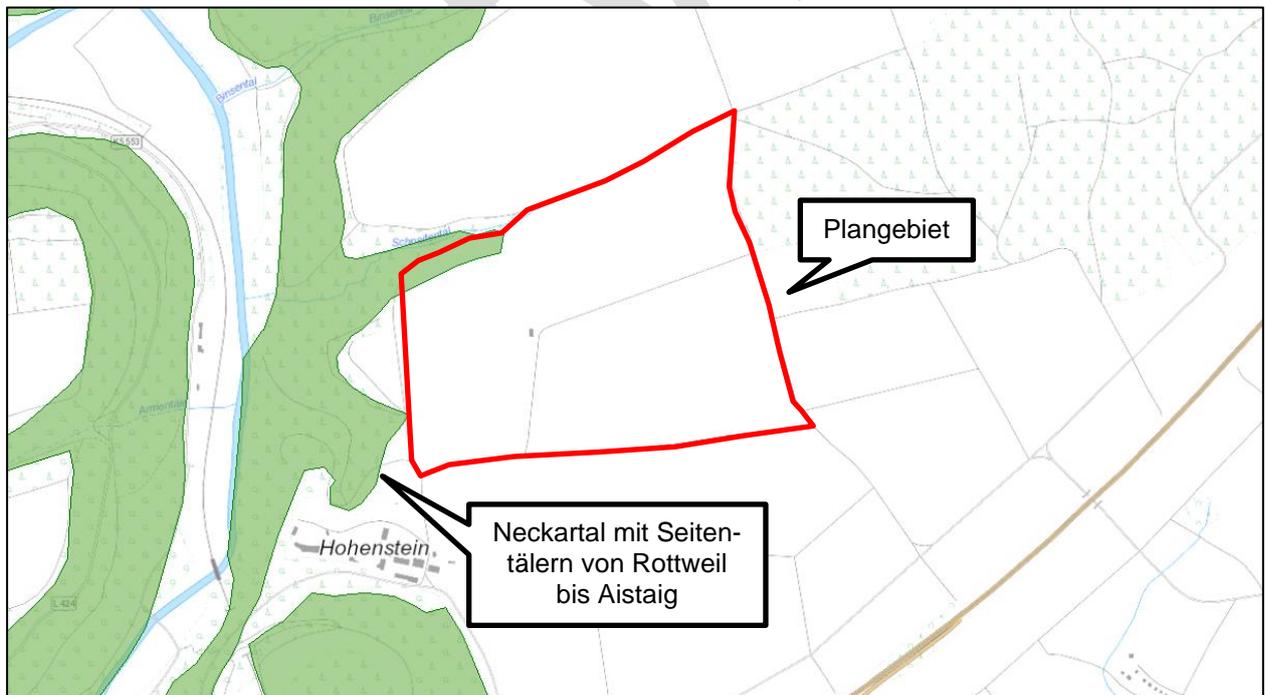


Abb. 10: Landschaftsschutzgebiet; © Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg; Plangebiet grob markiert durch gutschker & dongus 2022

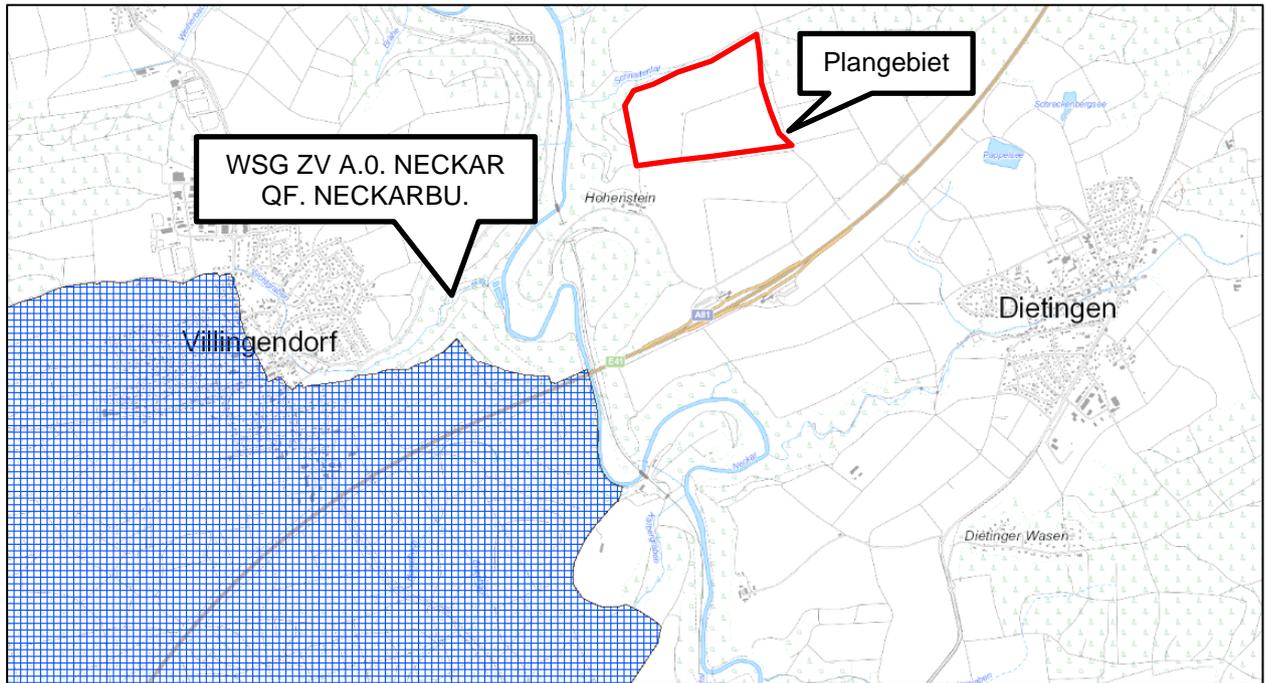


Abb. 11: Wasserschutzgebiet; © Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg; Plangebiet grob markiert durch gutschker & dongus 2022

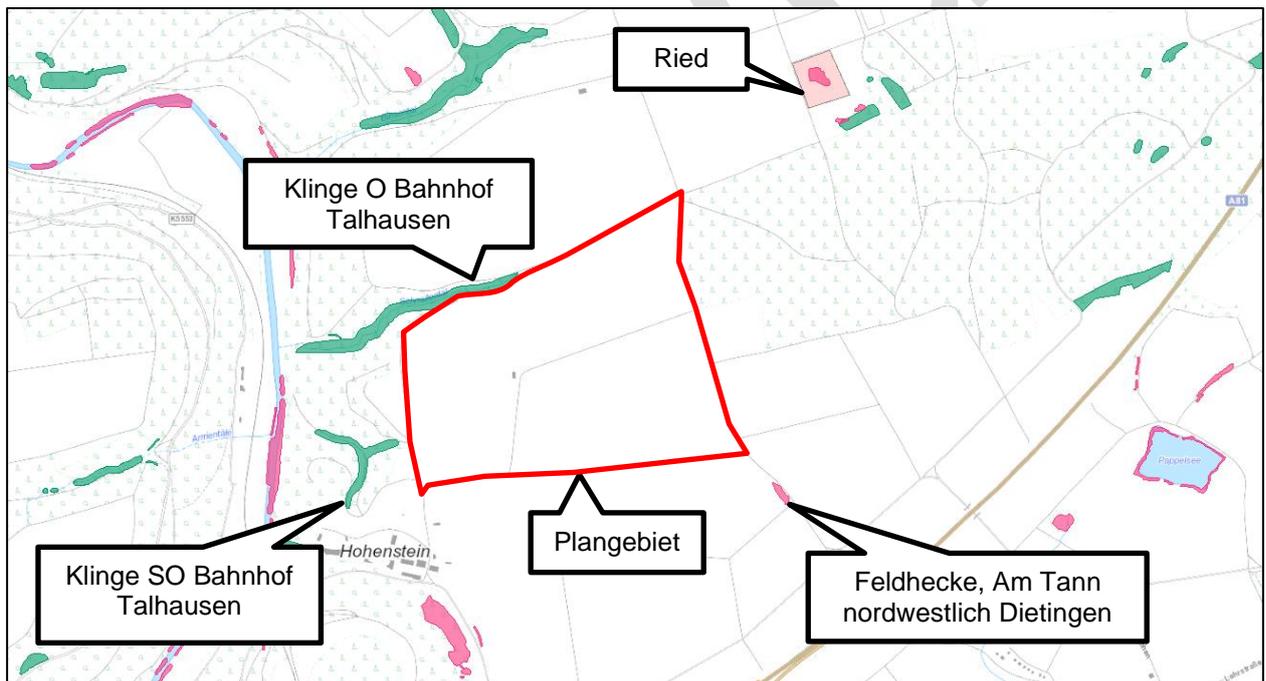


Abb. 12: Naturdenkmal und geschützte Biotope; © Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg; Plangebiet grob markiert durch gutschker & dongus 2022

5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

5.1 Grundzüge der Planung

Der Bebauungsplan soll die Voraussetzung für die Realisierung einer fest aufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von insgesamt ca. 41 MWP bilden. Die insgesamt ca. 39,5 ha große Fläche ist aufgrund ihrer Lage und Exposition für die Errichtung einer entsprechenden Anlage geeignet. Der Standort entspricht durch die Einstufung der Gemarkung als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet sowohl den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, als auch der Freiflächenöffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg hinsichtlich der Förderfähigkeit des produzierten Stroms. Ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage ist somit am gewählten Standort gewährleistet. Aufgrund der Lage und Entfernung zu den nächsten Siedlungsbereichen sind Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen weitestgehend ausgeschlossen. Für umliegende landwirtschaftliche Betriebe ist ebenfalls nicht von Beeinträchtigungen auszugehen. Der nächstgelegene Hof südwestlich der Fläche liegt etwa 90 m entfernt und das Hofgut Hohenstein circa 150 m südwestlich. Nach den Ausführungen der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012, sind bereits ab 100 m Abstand zu benachbarten Wohngebäuden keine durch die PV-Anlage verursachte Lichtemissionen zu erwarten.

Beeinträchtigungen in Form von Blendungen auf umliegende Straßen oder Schienenverkehr können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Die Fläche wird im Energieatlas der Landesanstalt für Umwelt vollständig als „geeignete Potenzialfläche“ für die Nutzung der Sonnenenergie dargestellt. (<https://www.energieatlas-bw.de/sonne/freiflachen/potenzial-freiflachenanlage>).

5.2 Erschließung

Die Erschließung ist über den im Osten verlaufenden Wirtschaftsweg, der bis zu der A 81 führt, vorgesehen.

Innerhalb der Geltungsbereiche werden Zuwegungen zu den Trafostationen erforderlich. Darüber hinaus sind Verkabelungen zwischen den Modulen und Wechselrichtern, eine Unterverteilung zu den Trafostationen und ein Netzanschlusskabel zur Anbindung an den Netzeinspeisepunkt erforderlich.

Weitere Erschließungsmaßnahmen (wie beispielsweise für Wasser oder Abwasser) sind für das geplante Vorhaben nicht erforderlich.

5.3 Versorgungsleitungen

Nach aktuellem Kenntnisstand liegen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes keine Versorgungsleitungen. Nach dem Flächennutzungsplan (vgl. Kapitel 3.3) verläuft im Osten der Fläche eine elektr. Freileitung (Bestand) über das Plangebiet.

5.4 Entwässerung und Wasserhaushalt

Die Oberflächenentwässerung soll über eine breitflächige, dezentrale Versickerung erfolgen. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen oder gesonderte Versickerungsbecken sind nicht vorgesehen.

5.5 Immissionsschutz

Reflexionen und Blendungen zum Schienenverkehr im Westen kann aufgrund der topographischen Verhältnisse ausgeschlossen werden. Die Schienen verlaufen in einem Tal auf einer Höhe von etwa 509 m, wobei eine Einsehbarkeit der PV-Freiflächenanlage nicht gegeben ist. Eine Blendwirkung von der PV-Freiflächenanlage ist auf die im Süden verlaufende A 81 aufgrund von der Entfernung mit etwa 400 m nicht zu erwarten.

5.6 Landschaftspflege und Natur- und Artenschutz

Die Verwirklichung der Planung bedeutet einen Eingriff in den Naturhaushalt. Hier sind vor allem Auswirkungen des Vorhabens auf das nordwestlich angrenzende Naturschutzgebiet sowie FFH-Gebiet zu beachten.

Durch das Bauvorhaben können Beeinträchtigungen für einzelne Tiergruppen oder -arten hervorgerufen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wird untersucht, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen, auch in Bezug auf das Landschaftsbild, zu erwarten sind. Angaben hierzu liegen im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauGB vor. Das Ergebnis wird im Umweltbericht aufgeführt und darauf aufbauend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Kompensation ermittelt und beschrieben. Diese Maßnahmen werden teilweise in den Bebauungsplan aufgenommen und entsprechend festgesetzt. Etwaige Festsetzungen, insbesondere artenschutzrechtlicher Maßnahmen sowie Flächen und Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches, werden über städtebauliche Verträge gesichert.

Beim Rückbau der geplanten PV-Freiflächenanlage, nach Ablauf der Nutzungsdauer, ist der Ausgangszustand, eine voll leistungsfähige landwirtschaftliche Fläche, wiederherzustellen. Dies wird über geeignete Festsetzungen, die eine Nachnutzung durch die Landwirtschaft sicherstellen, erreicht.

6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

6.1 Art der baulichen Nutzung

Die Fläche auf der die Solarmodule der Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden sollen, wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO, als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Um den Betrieb der Anlagen gewährleisten zu können, sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter, Trafostationen, ggf. Energiespeicher, Zufahrten, Baustraßen oder Wartungsflächen notwendig.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt, um eine hohe Ausnutzbarkeit und Effizienz der Flächeninanspruchnahme zu ermöglichen. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten und sonstigen technischen Anlagen (wie z.B. Trafostation) versiegelten als auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen wird auf 4,0 m begrenzt. Im Abstand von 10,0 m zu allen Seiten der gemäß M2 anzulegenden Felderchenfenster, ist die Höhe baulicher Anlagen, um eine Kulissenwirkung der Module zu verringern, auf max. 3,00 m begrenzt.

Die Mindesthöhe der Module von 0,8 m dient der ausreichenden Belichtung der Vegetation unterhalb der Modultische. Außerdem kann so eine Verlängerung des Zeitraums zwischen zwei Mähvorgängen ermöglicht werden. Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird die natürliche, anstehende Geländeoberfläche herangezogen. Damit sich die Module nicht gegenseitig verschatten, sind zwischen den Reihen Abstände einzuhalten. Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich insgesamt an der Belegungsplanung.

6.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Grundstücksfläche soll für die Errichtung der Photovoltaikmodule bestmöglich ausnutzbar sein. Daher befindet sich die Baugrenze in einem Abstand von 5 m zur Geltungsbereichsgrenze, wodurch der Mindestabstand gemäß § 5 Abs. 7 der Landesbauordnung Baden-Württemberg eingehalten werden kann.

Zur Optimierung der Ausnutzung der Flächen, werden die erforderlichen Umzäunungen und die Erschließung auch außerhalb der Baugrenze zugelassen.

6.4 Festsetzung der Folgenutzung

Zur Gewährleistung der Folgenutzung, bzw. sofern Teile des Solarparks nicht umgesetzt werden sollten, wird die Folgenutzung geregelt. So wird sichergestellt, dass die Fläche in Konkurrenz zur landwirtschaftlichen Nutzung auch wieder nach Ablauf ihrer Nutzung der Landwirtschaft zur Verfügung stehen kann.

6.5 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

M1 – Entwicklung von Grünflächen im Bereich der PV-Anlage/Sondergebiet

Die Fläche innerhalb des ausgewiesenen Sondergebiets ist vollständig als extensives Grünland zu entwickeln und dauerhaft während des Anlagenbetriebs durch Beweidung (bspw. mittels Schafen; ganzjährig oder teilweise) mit Nachmahd und/oder Mahd extensiv zu pflegen. Ausgenommen hiervon sind die punktförmigen Versiegelungen durch die Fundamente der Modultische, notwendige Trafostationen bzw. Wechselrichter, Zuwegungen sowie für sonstige Bepflanzungen vorgesehene Bereiche. Eine Mahd ist nur zwischen 01.08. und 31.03. zulässig. Bei Bedarf ist ein Hochschnitt mit mind. 14 cm Abstand zum Boden Anfang Juni zulässig. Das Mähgut der Flächen zwischen den Modulen ist nach der Mahd nach Möglichkeit abzuräumen. Unter den Modulen ist eine Mulchmahd zulässig. Für die Feldlerchenfenster und weiteren Freiflächen (M2) gelten darüber hinausgehende Pflege- und Bewirtschaftungsvorgaben.

Alternativ zur Mahd ist auch eine Nutzung als Portionsweide mit Schafen und angepasster Viehdichte zulässig.

Bei der Grünlandansaat auf den bestehenden Ackerflächen sind die Vorgaben nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG hinsichtlich der Verwendung geeigneten Saatgutes zu beachten (Verwendung von standortgerechtem, artenreichem zertifiziertem Regio-Saatgut des Ursprungsgebiets Nr. 11 „Südwestdeutsches Bergland“). Eine Saatgutübertragung durch Heudrusch aus geeigneten Spenderflächen ist ebenfalls zulässig. Einer Entwicklung von Dominanzbeständen und einer Ausbreitung von annuellen Unkräutern kann bedarfsweise durch manuelle Schröpfschnitte entgegengewirkt werden. Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln auf der Fläche ist nicht zulässig.

6.6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

M2 - Anlage von Feldlerchenfenstern und weiteren Freiflächen als Brutbereiche für die Feldlerche mit bodenbrüterfreundlicher Bewirtschaftung

Innerhalb der gem. § 9 (1) Nr. 20 festgesetzten Fläche sind folgende Maßnahmen umzusetzen.

- Anlage von min. 6 Feldlerchenfenstern mit einer Mindestgröße von jeweils 700 m² pro Fenster und möglichst quadratischem Zuschnitt. 2 Seiten eines Fenster müssen eine Länge von mindestens 27 m aufweisen. Der Mindestabstand zwischen den Außenkanten der Feldlerchenfenster muss mindestens 80 m betragen. Der Mindestabstand der

Außenkante der Feldlerchenfester und dem Waldrand muss mindestens 100 m betragen, zu den Feldwegen mindestens 25 bzw. 75 m betragen. Entsprechende Vermaßungen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

- Zusätzlich zu den Lerchenfenstern sind 2 Freiflächen mit einer Größe von 3.300 m² und 4.200 m² von Modulen freizuhalten.
- Analog zu M1 sind die Lerchenfenster und die weiteren freizuhaltenden Flächen zunächst als Grünland herzustellen bzw. zu erhalten. Ab dem Jahr nach der Einsaat sind sie jährlich bis Ende März zu grubbern oder zu striegeln, um Rohbodenstellen für die Feldlerche zu schaffen. Nach der Brutzeit (ab 01.08.) kann eine Nachmahd erfolgen.
- Der vorhandene Feldweg innerhalb des Geltungsbereichs ist zusammen mit den zu beiden Seiten angrenzenden Grünlandflächen auf einer Breite von 15 m von jeglicher Bebauung freizuhalten. Der Weg dient als möglicher Brutbereich für die Feldlerche und ist von Bewuchs freizuhalten. Die an den Weg angrenzenden und nicht von Modulen überdeckten Grünflächen sind gem. den Vorgaben von M1 zu entwickeln und ab dem Jahr nach der Einsaat jährlich bis Ende März zu grubbern oder zu striegeln, um Rohbodenstellen für die Feldlerche zu schaffen. Nach der Brutzeit (ab 01.08.) kann eine Nachmahd erfolgen.

CEF-M3 - Externe Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche (s. Anhang 5 zum Umweltbericht)

Die externen Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang und damit bis zu einer Entfernung von maximal 2,5 km zu erbringen. Art, Lage und Umfang der CEF-Maßnahmen sind gemäß den Vorgaben in der faunistischen Untersuchung und der fachgutachterlichen Stellungnahme festzulegen und mit der Unteren Naturschutzbehörde bis zum Satzungsbeschluss abzustimmen. Die Flächen sind auf Grundlage von § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB i.V.m. § 11 BauGB bis zum Satzungsbeschluss vertraglich zu sichern.

Maßnahmen ohne Flächenbezug

V3 - Grundwasserschutz: Ausschluss wassergefährdender Stoffe

Bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten der Module ist vollständig auf den Einsatz von wassergefährdenden Substanzen zu verzichten.

Die Vorgaben der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV)“ sind zu beachten und einzuhalten.

V6 - Beleuchtung und Reduzierung der Baustellenbeleuchtung

Lichtemissionen durch die Beleuchtung des Baustellenbereichs sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken und die Ausleuchtung während der Bauphase möglichst gering zu halten. Eine Beleuchtung sollte nur wenn nötig erfolgen und wenn dann in zielgerichteter Form, d.h. die Lichtkegel sind möglichst so einzustellen, dass die Beleuchtung von oben herab erfolgt. Es sind möglichst punktgenaue, weniger diffuse nächtliche Beleuchtungen zu verwenden. Ein Abstrahlen z. B. in den Himmel oder in anliegende Gebüsch- oder Waldbereiche ist zu vermeiden. Für die Baustellenbeleuchtung sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil zu verwenden (z.B. LED oder Natrium-Niederdruckdampf lampen). LED-Lampen dürfen nur eine Farbtemperatur von maximal 4.100 K (warm-/neutralweiß) aufweisen. Eine Außenbeleuchtung der Solaranlage ist während des Betriebs nicht zulässig.

V9 - Minimierung der Versiegelung

Für die Gründung der Modultische sind ausschließlich Rammpfosten zu verwenden. Sollte der Untergrund dies nicht erlauben, kann auf andere, ebenfalls versiegelungsarme Gründungsvarianten ausgewichen werden.

Erforderliche Erschließungsanlagen (Wege, Wendeflächen, etc.) sind möglichst als Graswege, höchstens aber als Schotterwege mit wassergebundener Decke herzustellen.

6.7 Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

V1a / V1b - Erhalt der vorhandenen Gehölz- und Vegetationsstrukturen

Die in den gem. § 9 (1) 25 b festgesetzten Flächen sind die vorhandenen Gehölze, Grünflächen, Bäume und sonstigen Elemente und Nutzungen inkl. deren Zufahrten zu erhalten und unverändert zu lassen. Bauliche Anlagen der PV-Freiflächenanlage sind hier mit Ausnahme der Einfriedung nicht zulässig. Im Bereich V1b ist zusätzlich entlang der Einfriedung eine zweireihige Strauchhecke anzulegen, die die Einsehbarkeit der Anlage von dem Rastplatz aus unterbricht. Dazu sind im Abstand von 1,5 m Sträucher (2xv) des Vorkommensgebietes „Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkische Becken“ in 2 versetzten Reihen zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Regelmäßige Pflegeschnitte sind zulässig. Die Vorgaben des Nachbarrechtsgesetzes sind zu beachten.

7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

7.1 Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 0,20 m zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten, um das ungehinderte Passieren von Kleintieren zu ermöglichen.

8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN

Eine umfassende Bilanzierung der Flächen ist dem beigefügten Umweltbericht zu entnehmen.